

63. Ist in der Führung des Titels „päpstlicher Hoflieferant“ eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, dann zu finden, wenn der Titel zwar verliehen, aber nachträglich durch einseitigen Widerruf wieder entzogen worden ist? Voraussetzungen und Form der Entziehung eines derartigen Titels.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 § 3.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1912 i. S. Wa. (Bekl.) w.
M. C. M. Kl. (Kl.). Rep. II. 122/12.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat sich in den Prospekten, die er zur Anpreisung eines von ihm hergestellten Karmelitergeistes „Amol“ in den Verkehr gebracht hat, unter anderem als „Hoflieferant Seiner Heiligkeit des Papstes und der heiligen apostolischen Paläste“ bezeichnet. Die Klägerin, welche gleichfalls einen Karmelitergeist herstellt, verlangt mit der Klage, abgesehen von weiteren Anträgen, Verurteilung

des Beklagten, die Führung des Titels päpstlicher Hoflieferant zu unterlassen. Das Berufungsgericht hat diesem Klagbegehren stattgegeben. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Den Anspruch, die Bezeichnung als päpstlicher Hoflieferant zu unterlassen, erklärt das Berufungsgericht, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, für begründet. Es stellt ohne ersichtlichen Rechtsirrtum fest, daß dieser Titel, den der Beklagte in seinen Prospekten sich beigelegt habe, namentlich in katholischen Gegenden, den Waren seines Inhabers den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu verleihen geeignet sei, was der Beklagte übrigens nicht bestreite. Es nimmt weiter als erwiesen an, daß die Angabe über den Besitz dieser Auszeichnung eine unrichtige gewesen sei, da der Beklagte zu deren Führung nicht mehr befugt gewesen sei, nachdem ihm die Berechtigung dazu wieder entzogen worden war. Den Einwand des Beklagten, daß eine einseitige Entziehung des Titels durch den Verleiher nicht zulässig gewesen sei, weist es zurück mit der Begründung, bei der Stellung des Papstes in der Hierarchie der katholischen Kirche sei ohne weiteres anzunehmen, daß er befugt sei, eine derartige Auszeichnung, wie sie der Titel eines päpstlichen Hoflieferanten enthält, wieder zu entziehen. Die Revision macht demgegenüber geltend, daß für die Frage, wie der Titel entzogen werden könne, nicht das päpstliche Recht maßgebend sei, sondern das Recht im Wohnort des Beklagten, und daß der unbeschränkt verliehene Titel ein wohl erworbenes Recht des Beklagten sei.

Der Revision kann jedoch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht päpstliches Recht als objektive Rechtsnorm seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Der Hinweis auf die hohe hierarchische Stellung des Papstes ist vielmehr, wie der Zusammenhang ergibt, von dem Berufungsgericht nur benutzt worden als Auslegungsbehelf zur Feststellung der Bedeutung und der Rechtsfolgen einer derartigen Titelverleihung durch den Papst. Der erste Richter hatte bereits ausgeführt, es bedürfe keiner Erörterung darüber, daß ein Titel wie der eines Hoflieferanten jederzeit von der Stelle, die ihn verliehen hat, durch einseitigen Willensakt wieder entzogen werden könne; das ergebe sich ohne weiteres aus der Natur dieses Titels und des

ihm zugrunde liegenden Begriffs. Der Berufungsrichter hat zwar diese Gründe nicht ausdrücklich wiederholt, er erklärt aber, daß dem Landgericht beizustimmen sei. Er hat sich somit die Gründe des Landgerichts zu eigen gemacht und zur stärkeren Bekräftigung noch den Hinweis auf die hohe kirchliche Stellung des Papstes hinzugefügt als ein weiteres Moment, das die Verleihung als einen stets wider-ruflichen Gnadenakt erscheinen lasse. So aufgefaßt enthält dieser Hinweis lediglich eine Würdigung tatsächlicher Umstände, deren Richtig-keit in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen ist.

Die Revision wendet aber weiter ein, der verliehene Titel sei ein wohlverworbeneß Recht des Beklagten, das ihm nicht einseitig entzogen werden könne. Auch hier kann der Revision nicht gefolgt werden. Die Frage, ob Titel in derselben Weise, wie sie verliehen sind, von dem Verleiher frei widerrufen werden können, ist aller-dings eine sehr umstrittene. Für die von der Staatsgewalt ver-liehenen Ehrentitel vertreten namhafte Schriftsteller sowohl auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze, als auch nach den für Preußen be- stehenden Vorschriften die Meinung, daß durch die Verleihung ein subjektives öffentliches Recht des Beliehenen begründet werde, das ihm nicht ohne weiteres entzogen werden könne.

So Sellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., S. 337 und Anm. 1; Laband, DJurZ. 1907, S. 201; Arndt ebenda S. 343. Vgl. dagegen Braun, Arch. für öffentl. Recht Bd. 16 S. 528 flg. und für Preußen Apelt, die königliche Gewalt auf dem Gebiete des Ehrengerichtsverfahrens gegen preußische Offi- ziere (1906) S. 62 flg. Vgl. auch Martiz, der staatlich verliehene Ehrentitel, in der Festgabe für Gierke, S. 169 flg.

Bei dem Titel eines „Hoflieferanten“ handelt es sich aber nicht um einen von der Staatsgewalt oder sonst kraft öffentlichen Rechtes verliehenen Titel. Auch wenn dieser Titel von einem regierenden Fürsten verliehen wird, so erfolgt die Verleihung durch ihn nicht in seiner Eigenschaft als Träger der Staatsgewalt, sondern als Vor- steher seiner Hofhaltung. Es können deshalb nur privatrechtliche Grundsätze in Frage kommen. Nach diesen ist zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Vertragsverhältnis handelt. Daß ein solches vorliege, ist von dem Beklagten in den Vorinstanzen nicht be- hauptet worden. Wenn er jetzt ein Vertragsverhältnis aus der

von ihm erst in der Revisionsinstanz behaupteten Tatsache herleiten will, daß der Beklagte behufs Erwerbung des Titels 10000 *M* für kirchliche Zwecke ausgegeben habe, so kann er damit nicht gehört werden (§ 561 BPO). Übrigens würde auch aus dieser Tatsache nicht ohne weiteres zu entnehmen sein, daß ein Vertragsverhältnis zwischen dem Papst und dem Beklagten der Titelverleihung zugrunde lag.

Liegt aber eine einseitige Verleihung vor, so ist es Frage der tatsächlichen Würdigung, ob dadurch ein unentziehbares Recht geschaffen oder nur eine widerrufliche Vergünstigung — ein *Prefarium* — gewährt werden sollte. Die Vorinstanzen weisen für ihre Annahme, daß es sich um eine widerrufliche Vergünstigung handle, ohne Rechtsirrtum auf den dem Titel zugrunde liegenden Begriff hin; dieser Begriff setze den regelmäßigen oder doch öfter wiederkehrenden Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch den Verleiher von dem Beliehenen voraus und nach dem Wegfall dieses Verhältnisses, das im freien Belieben des Verleihers stehe, müsse ihm auch die Entziehung des damit zusammenhängenden Titels freistehen. Die Fortführung des Hoflieferantentitels in solchem Falle gegen den Willen des Verleihers würde übrigens dem Publikum gegenüber den Anschein erwecken, als ob ein solches Vertrauensverhältnis noch bestehe, und sich schon deshalb als eine zur Erweckung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots geeignete unrichtige Angabe im Sinne des § 3 UnlWettbewG. darstellen.

Das Berufungsgericht stellt ferner auf Grund tatsächlicher Beweiswürdigung ohne Rechtsirrtum fest, daß der Titel der Firma A. Gr. & Cie. in der Person ihrer Inhaber als solcher, nicht den einzelnen Inhabern, abgesehen von ihren Beziehungen zur Firma, verliehen worden und daß er der Firma in dem gleichen Sinne wieder entzogen worden ist, wenn auch aus Gründen, die vornehmlich in der Person des einen Gesellschafters Gr. gelegen haben mögen. Hieraus folgert das Berufungsgericht bedenkenfrei, daß auch der Beklagte, der jetzt alleiniger Inhaber der Firma ist, zur Führung des Titels nicht mehr befugt ist. Die gegen diese Feststellungen von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht gerechtfertigt. Daß sich der Beklagte mit der Entziehung des Titels durch Aushändigung der Verleihungsurkunde einverstanden erklärt hätte, hat das Berufungs-

gericht nicht angenommen; es bedurfte deshalb nicht der Erhebung der vom Beklagten erbotenen Beweise über die Umstände, unter denen die Auskhändigung erfolgt sein soll. Die Behauptungen des Beklagten, daß vor der Verleihung Erkundigungen über seine Persönlichkeit angestellt worden und daß ihm persönlich der Segen des Papstes erteilt worden sei, hat das Berufungsgericht als wahr unterstellt und gewürdigt, es hat aber ohne Rechtsirrtum abgelehnt, daraus den Schluß zu ziehen, daß der Titel dem Beklagten persönlich verliehen worden sei.

Nicht zu beanstanden ist auch die Erwägung des Berufungsgerichts, daß eine förmliche Benachrichtigung von der Entziehung in Ermangelung besonderer Vorschriften oder Gebräuche nicht erforderlich sei und daß es deshalb genüge, daß dem Beklagten, wie festgestellt sei, mindestens während des jetzigen Prozesses von zuständiger Seite von der Entziehung des Titels Kenntnis gegeben wurde. Diese Feststellung genügt für die auf Unterlassung gerichtete Klage, da der Beklagte auch jetzt noch das Recht auf Führung des Titels in Anspruch nimmt.“ . . .